



STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTIONEN NORD UND SÜD

MERKBLATT

„OBERIRDISCHE HEIZÖLVERBRAUCHERANLAGEN“

OKTOBER 2018

VORBEMERKUNGEN

Dieses Merkblatt soll Bauherren und Entwurfsverfassern kompakt zusammen gefasst aufzeigen, welche Anforderungen bei der Planung und dem Betrieb einer Heizölverbraucheranlage aus Sicht des Gewässerschutzes zu beachten sind. Baurechtliche und andere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. Ferner ist das Merkblatt für den Vollzug durch die unteren Wasserbehörden bestimmt.

Diese Ausfertigung ersetzt das Merkblatt „Oberirdische Heizöllagerung“ vom August 2017. Sie enthält Anpassungen an den mit dem Hochwasserschutzgesetz II eingeführten § 78c WHG und an den geänderten § 63 WHG.

ABKÜRZUNGEN

Im Merkblatt werden unter anderen folgende Abkürzungen verwendet:

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
LWG	Landeswassergesetz
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
TRwS	Technische Regeln wassergefährdender Stoffe

GELTUNGSBEREICH DES MERKBLATTS

Dieses Merkblatt gilt für Heizölverbraucheranlagen im Sinne des § 2 Absatz 11 AwSV, die:

- ausschließlich Heizöle EL verwenden (z. B. Heizöl EL, Heizöl EL schwefelarm, Heizöl EL A Bio 5 oder Heizöl EL A Bio 10) und
- die keine unterirdischen Anlagenteile besitzen.

Heizölverbraucheranlagen mit Brennstoffen, die eine andere Einstufung als „deutlich wassergefährdend“ (WGK 2) aufweisen (z. B. Pflanzenöle), sind nicht Gegenstand dieses Merkblatts.

Das Merkblatt gilt auch für oberirdische Heizölverbraucheranlagen, die sich in der weiteren Zone (Zone III) eines Schutzgebietes im Sinne des § 2 Absatz 32 AwSV (Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete befinden. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Schutzgebietes – insbesondere das Verbot bestimmter Anlagen – bleiben unberührt.

Im Fassungsbereich (Zone I) und in der engeren Zone (Zone II) von festgesetzten Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sind Anlagen gemäß § 49 Absatz 1 AwSV grundsätzlich unzulässig. Sie sind daher nicht Gegenstand des Merkblatts.

Für oberirdische Heizölverbraucheranlagen in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet¹ oder in einem Gebiet nach § 78b Absatz 1 Satz 1 WHG (Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten²) gilt dieses Merkblatt nur, soweit sie nach § 78c WHG zulässig sind. Die Bestimmungen des § 78c WHG sowie dem nachgeordnet der Rechtsverordnung des Überschwemmungsgebietes bleiben unberührt – insbesondere das Verbot bestimmter Anlagen.

HINWEISE

Für oberirdische Heizölverbraucheranlagen mit einem maßgebenden Volumen von mehr als 1.000 Liter Heizöl besteht nach § 40 Absatz 1 AwSV grundsätzlich die Verpflichtung, das Vorhaben mindestens sechs Wochen im Voraus der zuständigen Be-

¹ Gebiete, die mit mittlerer Wahrscheinlichkeit, d. h. im Durchschnitt alle 100 Jahre überschwemmt werden

² Gebiete, die mit niedriger Wahrscheinlichkeit, d. h. im Durchschnitt alle 200 Jahre oder seltener überschwemmt werden

hörde schriftlich anzuzeigen. Zuständige Behörde ist in Rheinland-Pfalz die untere Wasserbehörde³.

Wird die Heizöllagerung im Rahmen eines baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragt, entfällt die v. g. Anzeigepflicht. Behälter mit mehr als 10 m³ Heizöl (in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern mehr als 5 m³) sind baugenehmigungspflichtig⁴.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern – auch des Grundwassers – nicht zu besorgen ist (§ 62 Absatz 1 WHG). Die konkrete technische Ausgestaltung und die entsprechenden Betreiberpflichten sind in der AwSV⁵ und in nachgeordneten Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS⁶) festgelegt, zum Beispiel den TRwS „Heizölverbraucheranlagen“⁷. Diese Anforderungen sind bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Heizölverbraucheranlagen zu beachten.

Den Bestimmungen des § 39 AwSV zufolge werden Anlagen Gefährdungsstufen zugeordnet. Für Heizölverbraucheranlagen mit Brennstoffen der Wassergefährdungsklasse 2 ergeben sich in Abhängigkeit vom maßgebenden Volumen folgende Gefährdungsstufen:

Volumen in Kubikmetern	Gefährdungsstufe
≤ 1	A
> 1 ≤ 10	B
> 10 ≤ 100	C
> 100	D

Das vorliegende Merkblatt behandelt Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufen A, B und C. Oberirdische Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe A unterliegen weder der Fachbetriebspflicht⁸ nach § 45 AwSV noch der Prüfpflicht⁹ nach

³ die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung

⁴ Amtlicher Vordruck für die Baubeschreibung: https://fm.rlp.de/fileadmin/fm/PDF-Datei/Bauen_und_Wohnen/Baurecht_und_Bautechnik/Vordrucke/2017/V_Baubeschreibung_Heizoeel_2017.pdf

⁵ Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Im Internet z. B. unter www.bmub.bund.de/P4372/

⁶ Erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>

⁷ DWA-A 791-1 und 791-2: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Heizölverbraucheranlagen, Teil 1: Errichtung, betriebliche Anforderungen und Stilllegung von Heizölverbraucheranlagen (Februar 2015)
Teil 2: Anforderungen an bestehende Heizölverbraucheranlagen (April 2017)

⁸ Fachbetriebspflicht bedeutet, dass die Anlagen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden dürfen.

§ 46 Absatz 2 oder 3 AwSV; der Betreiber hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass kein Heizöl austreten kann.

In der weiteren Zone (Zone III) von *Schutzgebieten* gelten die verschärften Anforderungen des § 49 Absatz 3 AwSV. Sofern die Schutzgebietsverordnung weiter gehende Regelungen enthält, gelten diese. Sofern die Schutzgebietsverordnung Anlagen verbietet, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Befreiung nach § 52 Absatz 1 WHG erteilt werden – hierfür zuständig ist die obere Wasserbehörde¹⁰.

Für Heizölverbraucheranlagen innerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete oder innerhalb weiterer Risikogebiete gelten aufgrund des § 78c WHG strengere Bestimmungen. Folgendes ist bei der Planung neuer Heizölverbraucheranlagen zu berücksichtigen:

- In festgesetzten oder vorläufig gesicherten *Überschwemmungsgebieten* ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen verboten (§ 78c Absatz 1 WHG). Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird. Zuständige Behörde ist in Rheinland-Pfalz bei Gewässern erster und zweiter Ordnung die obere Wasserbehörde, bei Gewässern dritter Ordnung die untere Wasserbehörde.
- In Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 WHG (*Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten*) ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann (§ 78c Absatz 2 WHG). Das Vorhaben ist der zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen vor der Errichtung mit den vollständigen Unterlagen anzuzeigen. Die Anlage kann wie geplant errichtet werden, wenn die Behörde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Anzeige weder die Errichtung untersagt noch Anforderungen an die hochwassersichere Errichtung festgesetzt hat. Zuständige Behörde ist in Rheinland-Pfalz grundsätzlich die untere Wasserbehörde.

⁹ Prüfpflicht bedeutet, dass die Anlagen zu bestimmten Anlässen/Zeitpunkten von Sachverständigen geprüft werden müssen. Welche Anlagen wann prüfpflichtig sind, ergibt sich aus Anlage 5 bzw. Anlage 6 AwSV.

¹⁰ die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord bzw. Süd

- Die v. g. Verbote gelten für die Errichtung *neuer* Heizölverbraucheranlagen. Gemeint ist damit der erstmalige Einbau einer Heizölverbraucheranlage. Der Austausch von Tanks in bestehenden Heizölverbraucheranlagen wird von diesen Verboten nicht erfasst. Selbstverständlich müssen die Austausch tanks – wie die gesamte Anlage – hochwassersicher sein.
- Weniger wassergefährdende Energieträger sind z. B. Sonnenwärme, Erdwärme, Erdgas, Flüssiggas oder Holzpellets. Die Frage der „wirtschaftlich vertretbaren Kosten“ ist unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlagenbetreibers zu beurteilen.
- Bei zulässigen Anlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist eine Überflutungstiefe von HQ₁₀₀ zu Grunde zu legen, bei Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten eine Überflutungstiefe von mindestens HQ₂₀₀ oder HQ_{extrem}.

Lagerbehälter, die Wassereinflüssen durch Überschwemmung ausgesetzt sind, sind so zu sichern, dass keine Lageveränderung eintreten und kein Wasser über Be- und Entlüftungs-, Füll- oder Entnahmeleitungen oder sonstige Öffnungen oder Armaturen eindringen kann. Näheres ergibt sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere auch der TRwS 791-1.

Die strengen Anforderungen an Anlagen erfordern eine qualifizierte Planung. Auf die Bestimmungen des § 103 LWG wird verwiesen. Demnach müssen die für die Entscheidung der Behörde erforderlichen Pläne und Unterlagen von fachkundigen Personen erstellt werden.

Welche Unterlagen und Angaben zu einer qualifizierten und prüffähigen Planung gehören, sind den Planungshinweisen „Antragsunterlagen“ der SGD'en Nord und Süd zu entnehmen¹¹.

HINWEISE FÜR DIE UNTEREN WASSERBEHÖRDEN

Bei Eingang der Unterlagen sind diese von der unteren Wasserbehörde auf Vollständigkeit zu prüfen. Insbesondere sollen auch Angaben zu den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen der vorgesehenen Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze vorliegen. Fehlende Unterlagen sind nachzufordern.

¹¹ Diese finden Sie unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> oder <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/>

Bei Anlagen in Überschwemmungsgebieten oder in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten müssen die Unterlagen auch konkrete Angaben zur Hochwassersicherheit der Heizölverbraucheranlage enthalten sowie eine nachvollziehbare Begründung, weshalb keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger genutzt werden. Liegen die Voraussetzungen des § 78c Absatz 1 bzw. 2 WHG nicht vor, dürfen neue Heizölverbraucheranlagen nicht errichtet werden.

Bei Anlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten, als solchen nach den § 52 Absatz 2 WHG oder § 53 Absatz 5 WHG vorgesehenen Gebieten sowie Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 95 LWG das Benehmen mit der zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachbehörde herzustellen.

Sollten die vollständigen Unterlagen erkennen lassen, dass eine nachteilige Veränderung von Gewässereigenschaften bei sachgerechter Ausführung und ordnungsgemäßem Betrieb nicht zu besorgen ist und sollten dem Vorhaben keine anderen rechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Aspekte entgegen stehen, darf das Vorhaben in der beabsichtigten Art und Weise durchgeführt werden. Gegebenenfalls kann es zweckdienlich oder erforderlich sein, aus Gewässerschutzgründen Maßnahmen zum Bau und/oder Betrieb der Anlage(n) anzuordnen. **Hierfür kann aus folgenden Standardanforderungen eine auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnittene Auswahl getroffen werden.**

STANDARDANFORDERUNGEN

I. Hinweise

1. Die oberirdische Heizölverbraucheranlage ist der Gefährdungsstufe ... nach § 39 AwSV zuzuordnen.
2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG).

Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793-1 her-

ausgegebenen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)¹².

3. Für Anlagenteile gilt:

- a) Für die Lageranlage sind geeignete Anlagenteile zu verwenden. Als geeignet gelten die in § 63 Absatz 4 WHG genannten Anlagenteile.
- b) Anlagenteile nach § 63 Absatz 4 WHG dürfen auch in Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) verwendet werden, soweit die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse vergleichbar sind.
- c) Wasserrechtliche Anforderungen, die von Anlagenteilen nicht erfüllt werden, sind nach Maßgabe des § 63 Absatz 4 Satz 2 und 3 WHG von der Anlage selbst zu erfüllen.
- d) Die dem Nachweis der Eignung dienenden Unterlagen (z. B. CE-Kennzeichnungen, Leistungserklärungen, bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Bauartgenehmigungen und Übereinstimmungsnachweise) sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen sowie Fachbetrieben auf Verlangen vorzulegen. Es wird empfohlen, diese Unterlagen der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.
- e) Die Bestimmungen der Bauregellisten bzw. behelfsweise auch der Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) und den dort genannten technischen Regeln bzw. harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen sind zu beachten, insbesondere wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.

4. Heizölverbraucheranlagen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft un-

¹² Erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>

aufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.

5. Für die Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder eines Teils davon ist auf der Grundlage einer Zustandsbegutachtung ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten (§ 24 Absatz 3 AwSV). Dabei sind die in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen ggf. enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile/Bauprodukte zu verwenden.
6. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen nach Anlage 3 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
7. Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde zu informieren.
8. Die Bestimmungen der Feuerungsverordnung (FeuVO) sind zu beachten. Diese enthält Anforderungen an die Brennstofflagerung, Brennstofflagerräume sowie Feuerstätten und deren Aufstellräume.

II. Betriebsstörungen

9. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
10. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

III. Verwertung/Entsorgung

11. Spritz- oder Tropfverluste wassergefährdender Stoffe sind unverzüglich zu beseitigen. Der ausgetretene wassergefährdende Stoff bzw. damit verunreinigtes Bindemittel sind aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu entsorgen.
12. Sofern in Rückhalteeinrichtungen wassergefährdende Stoffe festgestellt werden, sind diese ordnungsgemäß und schadlos als Abfall zu entsorgen.

IV. Anlagendokumentation

13. Für die Heizölverbraucheranlage ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind¹³. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

V. Brandschutz

14. Sofern Teile der Lageranlage nicht einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer widerstehen, ohne undicht zu werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Geeignete Maßnahmen sind solche nach TRwS 779 Abschnitt 8.1 Absatz 3.

VI. Spezielle Anforderungen an Anlagen in Überschwemmungsgebieten oder in weiteren Risikogebieten

15. Aufgrund der Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet bzw. in einem Risikogebiet im Sinne des § 78b WHG gelten folgende Anforderungen:
 - a) *Bei Anlagen im ÜSG:* Die im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelegene Heizölverbraucheranlage ist nach Maßgabe des § 78c WHG in Verbindung mit TRwS 791-1 Abschnitte 4.2.1.2, 4.3.2.2 und 5.1 hochwassersicher zu

¹³ Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

errichten. Hierfür ist der Wasserstand mindestens eines 100-jährlichen Hochwassers zugrunde zu legen.

- b) *Bei Anlagen im Risikogebiet:* Die im Risikogebiet im Sinne des § 78b WHG gelegene Heizölverbraucheranlage ist nach Maßgabe des § 78c WHG in Verbindung mit TRwS 791-1 Abschnitte 4.2.1.2, 4.3.2.2 und 5.1 hochwassersicher zu errichten. Hierfür ist der Wasserstand mindestens eines 200-jährlichen Hochwassers zugrunde zu legen.
 - c) Oberirdische Tanks einschließlich ihrer Anlagenteile müssen durch geeignete Verankerungen so gesichert sein, dass sie bei einem Hochwasserereignis ihre Lage nicht verändern oder aufschwimmen. Hierzu müssen sie bei vollständiger Überflutung mit mindestens 1,1-facher Sicherheit, bei teilweiser Überflutung mit mindestens 1,6-facher Sicherheit gegen den Auftrieb der leeren Anlage gesichert werden. Die Auftriebssicherheit ist nachzuweisen. Der Auftrieb der Verankerung ist zu berücksichtigen.
 - d) Tanks müssen statisch dafür ausgelegt sein, dem zu erwartenden von außen einwirkenden Wasserdruck standzuhalten. Sie müssen zur Aufstellung im Überschwemmungsgebiet bauaufsichtlich zugelassen sein¹⁴.
 - e) Rohrleitungen zur Beförderung flüssiger wassergefährdender Stoffe müssen dem von außen wirkenden Wasserdruck standhalten.
 - f) Die Anlage muss so gesichert, ausgeführt oder aufgestellt sein, dass über Be- und Entlüftungs-, Füll- oder Entnahmeleitungen oder sonstige Öffnungen oder Armaturen kein Wasser in Tanks eindringen kann.
 - g) *Nur bei Heizölverbraucheranlagen im Freien:* Die im Freien aufgestellte Anlage muss mit einem Schutz gegen Beschädigungen durch Treibgut oder Eisstau versehen sein.
16. Nach Ablauf eines Hochwassers ist visuell zu kontrollieren, ob wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind oder ob vom Hochwasser betroffene Anlagen bzw. Anlagenteile beschädigt wurden (insbesondere auch unterirdische). Die Pflichten bei Betriebsstörungen gemäß § 24 AwSV bleiben unberührt.

¹⁴ Eine Übersicht bauaufsichtlich zugelassener Behälter für Überschwemmungsgebiete findet man im Internet unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/doc/behaelter_uesg.pdf

VII. Überwachungspflichten

17. Die Dichtheit der Heizölverbraucheranlage und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
18. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:
- a) Die in den für die Heizölverbraucheranlage einschlägigen Technischen Regeln wassergefährdenden Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen der Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschriebenen Kontrollen und Prüfungen sind durchzuführen.
 - b) Die Oberfläche und insbesondere die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und Rückhalteeinrichtungen sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren.
 - c) Anlagen sind regelmäßig auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und Rückhalteeinrichtungen sind die Kontrollzyklen so zu wählen, dass der ausgetretene flüssige wassergefährdende Stoff innerhalb der Beanspruchungsdauer¹⁵, für die die Dichtkonstruktion ausgelegt ist, erkannt und von der Dichtkonstruktion entfernt werden kann.

VIII. Prüfpflichten

19. *Im Normalfall (Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten):*

Die Heizölverbraucheranlage ist nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

¹⁵ Die Beanspruchungsdauer beträgt bei Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden sowie zum Befördern in Rohrleitungen je nach Beanspruchungsstufe (gering/mittel/hoch) 8 h, 72 h oder 3 Monate. Bei Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen beträgt sie je nach Beanspruchungsstufe 8 h, 144 h oder 200 h. Bei Tankstellen beträgt die Beanspruchungsdauer 144 Stunden. Welche Beanspruchungsstufe im Einzelfall zugrunde gelegt wurde, ergibt sich aus der Planung der Anlage(n), sofern dieser Bescheid keine andere Regelungen trifft.

Für Anlagen der Gefährdungsstufe B bestehen folgende Prüfzeitpunkte:

- i. Prüfung vor Inbetriebnahme oder
- ii. nach einer wesentlichen Änderung der Anlage.

Für Anlagen der Gefährdungsstufe C gelten folgende Prüfzeitpunkte und -intervalle:

- iii. Prüfung vor Inbetriebnahme und danach
- iv. wiederkehrend alle 5 Jahre,
- v. zudem nach einer wesentlichen Änderung sowie
- vi. bei Stilllegung der Anlage.

20. *Bei Anlagen in festgesetzten Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebieten bzw. in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten:*

Die Heizölverbraucheranlage ist nach Maßgabe des § 46 Absatz 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

Für Anlagen der Gefährdungsstufen B und C gelten folgende Prüfzeitpunkte und -intervalle:

- i. Prüfung vor Inbetriebnahme und danach
- ii. wiederkehrend alle 5 Jahre,
- iii. zudem nach einer wesentlichen Änderung sowie
- iv. bei Stilllegung der Anlage.

21. Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 Absatz 1 und 46 Absatz 5 AwSV).

IX. Anforderungen an Lagerbehälter (Tanks)

22. Die Tanks müssen den baurechtlichen Anforderungen entsprechen und gebrauchstauglich sein. Insbesondere muss die chemische Widerstandsfähigkeit des Bauprodukts gegenüber der jeweils genutzten Heizölsorte gegeben sein.

23. Die Tanks müssen wie folgt ausgerüstet sein:
- Grenzwertgeber,
 - Füllstandsanzeige,
 - Bei doppelwandigen Tanks: Leckanzeigegerät bzw. Leckageerkennungssystem mit optischem und akustischem Signal,
 - Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern sowie
 - nicht absperzbare Be- und Entlüftungseinrichtungen zur Verhinderung gefährlicher Über- und Unterdrücke.
24. Die Gründung sowie der Einbau bzw. die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass Verlagerungen, Neigungen und Zwängungen, welche die Sicherheit der Anlage gefährden, nicht eintreten können (TRwS 791-1 Abschnitt 4.1 Absatz 4).
25. Einwandige Tanks sind in einer Rückhalteeinrichtung (Auffangwanne oder Auffangraum) aufzustellen¹⁶.
26. Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen jederzeit möglich ist (§ 18 Absatz 5 AwSV).
27. Die Befüllanschlüsse sind über flüssigkeitsdichten Flächen anzubringen (z. B. Auffangraum). Verwechslungen mit anderen Anschlüssen müssen ausgeschlossen sein.
28. Die Befüllung der Lageranlage darf nur im Vollschlauchsystem und unter Verwendung einer zugelassenen selbsttätig schließenden Abfüllsicherung und eines Grenzwertgebers erfolgen (§ 32 AwSV). Heizölverbraucheranlagen mit einem Volumen von bis zu 1,25 Kubikmetern dürfen abweichend von Satz 1 unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils befüllt werden.

¹⁶ Dies gilt nicht für werksg gefertigte einwandige GFK-Tanks zur Lagerung von Heizöl EL mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bis zu 2 m³ Einzeltankvolumen und einem Gesamtvolumen bis 10 m³ bei Batterietanksystemen, sofern die Anforderungen des Anhangs B des DWA-A 791-1 eingehalten werden.

X. Anforderungen an Rückhalteeinrichtungen

29. Die Rückhalteeinrichtung ist gemäß § 18 Absatz 2 AwSV flüssigkeitsundurchlässig¹⁷ auszuführen und darf keine Abläufe haben. Niederschlagswasser ist fernzuhalten. Bis zur maximal möglichen Flüssigkeitshöhe dürfen keine Rohrdurchführungen oder Fugen vorhanden sein (TRwS 791-1 Abschnitt 7.1.1 Absatz 6).
30. Die Standsicherheit der Rückhalteeinrichtung ist entsprechend Abschnitt 3.2 der TRwS 779 für die vorgesehene Gebrauchsdauer nachzuweisen (TRwS 779 Abschnitt 4.1.4 Absatz 1). Dabei ist der Beaufschlagungsfall als Lastfall zu berücksichtigen. Beim Standsicherheitsnachweis ist (auch) nachzuweisen, dass Risse im Untergrund so klein bleiben, dass sie vom Beschichtungssystem überbrückt werden können (TRwS 779 Abschnitt 4.1.4 Absatz 2).
31. *Bei Anlagen außerhalb von Schutzgebieten:* Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen des größten Tanks entsprechen. Kommunizierend miteinander verbundene Tanks gelten als ein Tank (TRwS 791-1 Abschnitt 7.1.2 Absatz 1).
32. *Bei Anlagen in Schutzgebieten:* Das Rückhaltevolumen muss gemäß § 49 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 AwSV dem gesamten in der Anlage vorhandenen Volumen wassergefährdender Stoffe entsprechen.
33. Bei einer Rückhalteeinrichtung mit Wänden aus Mauerwerk ist die Bodenplatte aus Stahlbeton herzustellen. Sie ist gemäß DIN EN 14879-1 zu konstruieren, wobei die Bemessung derart erfolgen muss, dass maximal Rissbreiten von 0,2 mm auftreten können¹⁸. Innen liegende Kanten sind als Hohlkehlen auszuführen. Das Mauerwerk ist innen zu verputzen.
34. Bei einer Rückhalteeinrichtung aus beschichtetem Stahlbeton sind gemäß TRwS 786 Tabelle 2 lfd. Nr. 8 auszuführen und zu betreiben.
35. Die Rückhalteeinrichtung ist entsprechend der Verarbeitungsrichtlinie des Herstellers innen zu beschichten. Der Beschichtungsstoff muss ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis zum Beschichten von Beton-, Putz- und Estrichflächen gemäß Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.15 bzw. MVV TB C 3.8 besitzen.

¹⁷ Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren.

¹⁸ DIN EN 14879-1:2005-12 „Beschichtungen und Auskleidungen aus organischen Werkstoffen zum Schutz von industriellen Anlagen gegen Korrosion durch aggressive Medien - Teil 1: Terminologie, Konstruktion und Vorbereitung des Untergrundes“

Sofern ein Beschichtungssystem vorgesehen ist, muss dieses eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe besitzen und gegenüber der jeweils genutzten Heizölsorte für eine Beanspruchungsdauer von 3 Monaten medienbeständig sein.

XI. Anforderungen an Ölleitungen

36. Die Rohrleitungen müssen so errichtet und betrieben werden, dass Undichtheiten schnell und zuverlässig erkennbar sind. Sie müssen so verlegt werden, dass sie gegen mögliche Beschädigungen (z. B. durch Anfahren) geschützt sind.
37. Die Rohrleitungen sind für den zu erwartenden Betriebsdruck auszulegen, sofern die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe) nichts Anderes regeln. Sie müssen gegen Innenkorrosion beständig sein oder sie sind durch eine geeignete Beschichtung oder Auskleidung vor Innenkorrosion zu schützen. Rohrleitungen, die durch Korrosion von außen gefährdet sind, müssen auf geeignete Weise geschützt werden (z. B. Korrosionsschutzanstrich).
38. Die Ölleitung zwischen Tank und der Abspereinrichtung unmittelbar vor der Anlage zum Verwenden von Heizöl ist gemäß TRwS 791-1 im Einstrangsystem auszuführen (d. h. als Saugleitung, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt und in den Behälter zurückfließt).